



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 3

Donnerstag, den 30. Januar

2020

Datum

Inhaltsverzeichnis

Seite

27.01.2020	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	10
29.01.2020	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	11

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 29.11.2018 im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bau- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 01.07.2019.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 01.07.2019 liegt nun mit Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

07. Februar bis 09. März 2020

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Informationen eingeholt werden können, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird aufgrund eines Verfahrensfehlers erneut durchgeführt. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen, welche im Zeitraum im August/September 2019 vorgebracht wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 27.01.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schrobenhausen –Stadtkasse- hat gegen die

Firma Csilla International S.R.L.,

zuletzt gemeldet in 507150 ORMENIS, Rumänien, App 2 Brasov 144 2

am 29.01.2020 ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis erlassen (Az.22-Sx., PK 15980).

Die Firma Csilla International S.R.L. ist ausländischen Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtkasse, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 14, hinterlegt ist.

Die Firma Csilla International S.R.L. wird hiermit aufgefordert, das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Ausstandsverzeichnis gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheides im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach der Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

